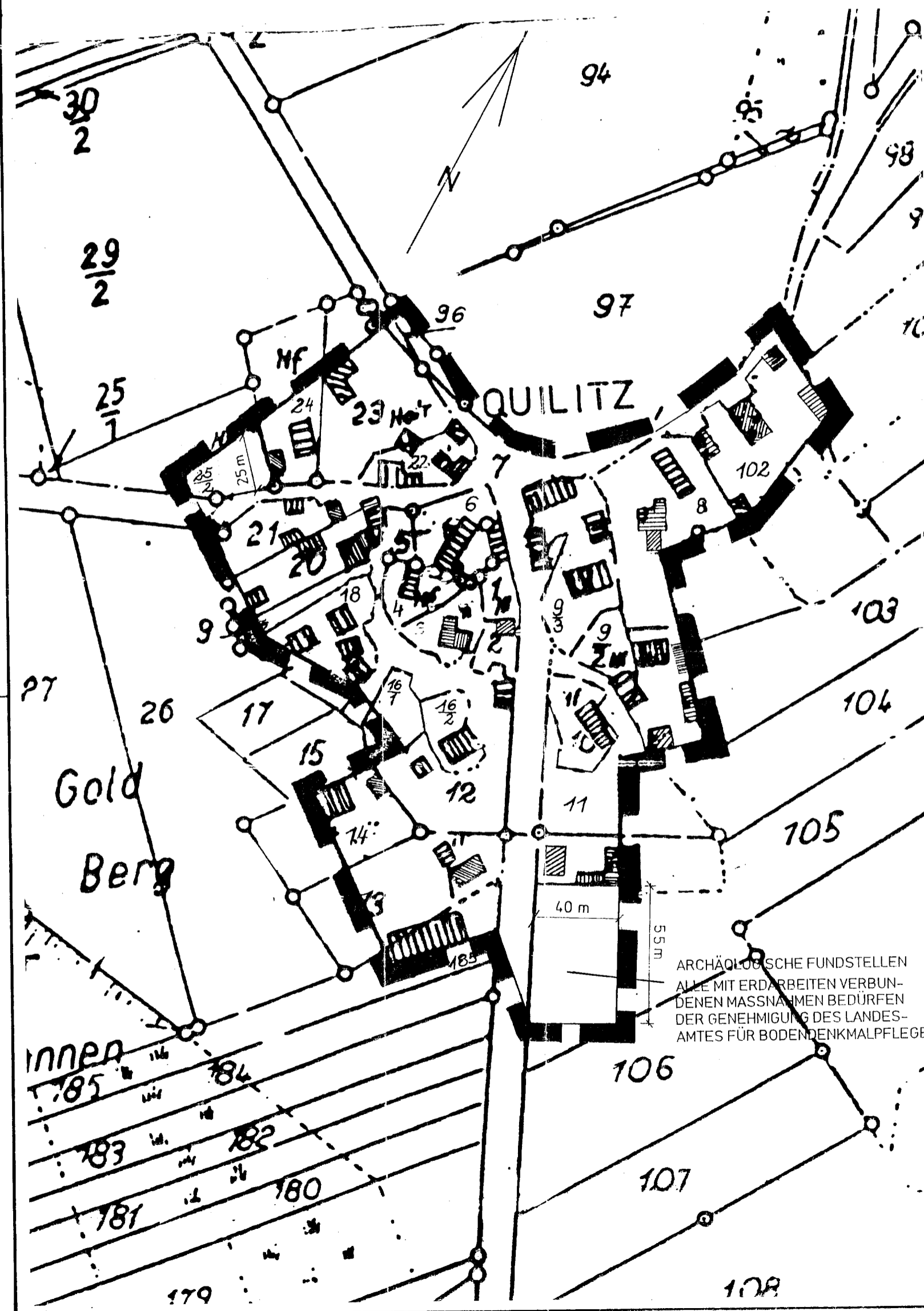


KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN nach § 34 Abs.4 Satz 1 und 3 BauGB

für das

DORF QUILITZ / GEMEINDE RANKWITZ

AUSZUG FLURKARTE M.: 1:2.000



Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Rankwitz vom 18.05.1993 und mit Genehmigung des Landkreises Wolgast folgende Satzung für das Dorf Quilitz in der Gemeinde Rankwitz/ Kreis Wolgast erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Rankwitz vom 25.05.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungsstafel vom 26.05.1992 bis zum 24.06.1992 erfolgt.

Rankwitz, den 18.05.1993

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.01./05.04.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rankwitz, den 18.05.1993

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Rankwitz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.03./18.05.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rankwitz, den 18.05.1993

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 18.05.1993 von der Gemeindevertretung Rankwitz beschlossen.

Rankwitz, den 18.05.1993

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB mit Genehmigung des Landkreises Wolgast vom 26.08.1993

Az.: 0001/93
erteilt.

Rankwitz, den 20.12.1993

mit 3 Auflagen
Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.12.1993 erfüllt.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN DES LANDKREISES VOM 19.07.1994 AZ.: / BESTÄTIGT.

Rankwitz, den 20.12.1993

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

Rankwitz, den 20.12.1993

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 09.09.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 24.9.1994

in Kraft getreten.

Rankwitz, den 24.9.1994

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Grundstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

40m maximale Bebauungstiefe von der tatsächlichen Straßenkarte



USEDOM
Projektentwicklungsges. mbH

AUVORHABEN: KLARSTELLUNGSSATZUNG QUILITZ

FAHERR : GEMEINDE RANKWITZ

ARSTELLUNG :

| | | |
|---------------------|--------------|------------|
| MASSTAB: 1:5.000 | BAU-NR.: | PLATZ-NR.: |
| | GEZEHN. 3/93 | |